

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 1

Donnerstag, 8. Januar 2026

Seite: 1

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 19.01.2026 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I,
Ohu, 84051 Essenbach (Landkreis Landshut) für das Wirtschaftsjahr 2026 2

Fleischhygienegebühren - Transparenzgebot 3

Mitteilungen anderer Dienststellen:

..... Seite

Sparkasse Landshut

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut vom 8. Dezember 2025 4

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 19.01.2026**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Kreishaushalt 2026;
1. Lesung
- 2 Sachstandsbericht Ersatzpflegestützpunkt

(Nr. 1A vom 07.01.2025)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, 84051 Essenbach (Landkreis Landshut) für das Wirtschaftsjahr 2026

I.

Aufgrund § 20 der Verbands- und Betriebssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

Der **Erfolgsplan** schließt

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| in den Erträgen mit | 5.869.100,00 € |
| und in den Aufwendungen mit | 5.526.450,00 €. |

Der **Vermögensplan** schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 1.887.000,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2026 mit Schreiben vom 19.12.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ohu, 22.12.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isargruppe I, Ohu
Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach

gez.

Strauß

1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 29.12.2025)

FLEISCHHYGIENEGBÜHREN

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und Rates vom 15. März 2017, in Kraft getreten am 14. Dezember 2019, über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben, vgl. auch Art. 16 Abs. 1 S. 1 GVVG.

Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 erheben die zuständigen Behörden Pflichtgebühren für amtliche Kontrollen in bestimmten Bereichen. Es obliegt dabei der Behörde, nach welcher Kostenerhebungsmethode des Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 die Pflichtgebühren festgesetzt werden. Möglich ist die Festsetzung einer Pauschale (Art. 82 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/625) oder eine Festsetzung auf Grundlage der Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 82 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2017/625) bzw. eine Kombination dieser Methoden.

Gemäß Art. 85 VO (EU) 2017/625 haben die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden die Informationen über die Berechnung ihrer Gebühren öffentlich zugänglich zu machen und so ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu gewährleisten (Transparenzgebot).

Auswahl der Methode, verwendete Daten, Höhe der Gebühren, Aufschlüsselung der Kosten für gewerbliche Schlacht-Großbetriebe

Der Landkreis Landshut erhebt unter Berücksichtigung der Anzahl der vorhanden gewerblichen Schlacht-Großbetriebe aus Gründen der Praktikabilität, der Nachprüfbarkeit und weil diese Methode den Aufwand am besten abbildet, monatlich Fleischhygienegebühren gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2017/625 für gewerbliche Schlacht-Großbetriebe, d. h. die Gebühren werden auf der Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen amtlichen Kontrolle festgesetzt und den Unternehmern auferlegt, die diesen amtlichen Kontrollen unterzogen werden.

Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (inkl. der internen Trichinenuntersuchung) werden im Landkreis Landshut nach dem angefallenen Zeitaufwand und der Qualifikation des amtlichen Personals auf Grundlage des tariflichen Lohns gemäß § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung

berechnet. Hinzu kommen der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung, der Zusatzversicherung, Entgeltfortzahlungskosten, ggf. Zeitzuschläge gem. § 9 Buchst. c) TV-Fleisch sowie Material- und Mietkosten.

Die mittelbaren Personalkosten (Lohnkosten des Verwaltungspersonals) werden nach der Qualifikation des Bearbeiters auf Grundlage der vom StMFH für den öffentlichen Dienst veröffentlichten aktuellen Sätze ermittelten Personalvollkosten nach dem angefallenen Zeitaufwand berechnet.

Die Gebühren werden jeweils nachträglich für den Zeitraum von einem Monat erhoben.

Das Landratsamt Landshut ist eine untere Staatsbehörde des Freistaates Bayern. Es hat seinen Sitz in 84051 Essenbach, Josef-Neumeier-Allee 1.

Essenbach, den 11.12.2025

Gez.
Dreier
Landrat

(Nr. 3 vom 30.12.2025)

Sparkasse Landshut

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut
Vom 8. Dezember 2025**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Landshut vom 11. Mai 2015 (Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 15 vom 01.06.2015, des Landkreises Landshut Nr. 18 vom 21.05.2015, des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 9 vom 08.06.2015, des Landkreises Dingolfing-Landau Nr. 13 vom 21.05.2015 und des Landkreises Kelheim Nr. 11 vom 05.06.2015), geändert durch Satzung vom 15. Mai 2023, veröffentlicht im Amtsblatt

der Stadt Landshut Nr. 66_18 vom 14.06.2023;
des Landkreises Landshut Nr. 27 vom 15.06.2023;
des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 20 vom 15.06.2023;
des Landkreises Dingolfing-Landau Nr. 13 vom 22.06.2023 und
des Landkreises Kelheim Nr. 22 vom 16.06.2023,

durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 29. September 2025 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Landshut vom 8. Dezember 2025 wie folgt geändert:

§ 1
(Änderungsbestimmung)

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.“

§ 2
(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Landshut, 8. Dezember 2025

Peter Dreier
Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrats

(Sparkasse vom 07.01.2026)